



Schweizerische Belegärzte-Vereinigung
Association Suisse des Médecins indépendants travaillant en Cliniques privées et Hôpitaux
Associazione Svizzera dei Medici operanti in Cliniche private e Ospedali

Herr Ständerat
Ivo Bischofberger
Ackerweg 4
Postfach 72
9413 Oberegg

Gümligen, 9. Februar 2014 FDW

Die Schweizer Bevölkerung sagt NEIN zu weiteren Einschränkungen der Leistungspflicht von Krankenkassen

Sehr geehrter Herr Ständerat

Das Schweizer Volk hat mit einem hohen Nein-Stimmen-Anteil die Volksinitiative „Abtreibung ist Privatsache“ verworfen. Die Stimmenden sagen damit nicht nur Ja zu einer geregelten Abtreibung, sondern wollen auch der verursacherabhängigen Kostentragung im Gesundheitswesen den Riegel verschieben.

Die ständerätliche Kommission wird in Bälde über die Motion von Frau Nationalrätin Humbel (Geschäft Nr. 12.3246, Keine Kassenpflicht für Folgekosten nach nicht medizinisch indizierten kosmetischen Eingriffen) befinden müssen. Darin ist genau das Anliegen enthalten, dass das Verschulden der versicherten Person für den Entscheid, ob die Kosten von der Krankenkasse übernommen werden oder nicht, relevant ist.

Frau Nationalrätin Humbel argumentiert damit, dass Schönheitsoperationen nicht nötig wären und deshalb nicht von Krankenkassen übernommen würden. Wer sich einem solchen Eingriff unterzieht, der soll auch für Folgekosten aufkommen. Dabei übersieht Frau Nationalrätin Humbel aber, dass ästhetische Leistungen nicht einfach definiert werden können und zudem nur ein Kriterium in der Frage nach der Pflicht, die Kosten zu tragen, darstellen. Neben den erwähnten Schönheitsoperationen, die auf den ersten Blick tatsächlich als nutzlos erscheinen, bestehen weniger klare Fälle. Exemplarisch lässt sich dies anhand der Weisheitszahnentfernung darlegen: Ob es ein ästhetischer Eingriff ist oder nicht, wird am Ende von dem Versicherer entschieden.

Zudem basieren medizinische Komplikationen von Nichtpflichtleistungen in der überwiegenden Anzahl der Fälle nicht auf dem eigentlichen Eingriff, sondern auf der Comorbidität. Dazu gehören beispielsweise eine erhöhte Infektanfälligkeit bei Zuckerkrankheit, erhöhte Gefahr einer Nachblutung bei Bluthochdruck, Reaktionen oder Zwischenfälle bei Medikamentenüberempfindlichkeit, kardiale, pulmonale, nephrologische, neurologische oder psychische Auswirkungen auf den Heilungsverlauf usw. derentwegen kann beispielsweise eine Hospitalisation notwendig werden.

Losgelöst hiervon stellt die Pflicht, die Folgekosten selbst zu tragen, eine Absage an den bisherigen Grundsatz, dass die Krankenkasse verschuldensunabhängig leistungspflichtig sein muss. Die oben erwähnte Volkinitiative wollte mit diesem Prinzip ebenfalls brechen. Wenn der Gedanke einer verschuldensabhängigen Leistungspflicht weitersponnen wird, so müssen konsequenterweise alle gesundheitsschädigenden Lebensweisen und Handlungen darunter fallen. Ist diese Tür erst einmal geöffnet, werden solche Vorstösse nicht auf sich warten lassen.

Das Volk hat sich glücklicherweise gegen die Abkehr von der verschuldensunabhängigen Leistungspflicht ausgesprochen, weshalb wir Sie bitten, den Volkswillen zu berücksichtigen und der Motion Humbel die Abfuhr zu erteilen.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

**Schweizerische
Belegärzte-Vereinigung**

Der Sekretär

Florian Wanner
lic. iur., Rechtsanwalt